

05.03.90

G - Fz - In

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Regelsatzverordnung

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

A

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G)

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

G

1. Zu Art. 1

In Artikel 1 ist das Zitat "Die Regelsatzverordnung vom 20. Juli 1962 (BGBl. I S. 515)" durch das Zitat "Die Regelsatzverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung" zu ersetzen.

Begründung:

Übliche Zitierweise.

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990

- 2 -

34/1/90

G

2. Zu Art. 3

Der Text des Artikels 3 ist wie folgt zu fassen:

"Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bis zum 30. Juni 1990 sind die nach dem bisher geltenden Recht festgesetzten Regelsätze anzuwenden."

Begründung:

Die beabsichtigte Anwendung der geänderten Regelungen vom 1. Juli 1990 an setzt voraus, daß die für die Regelsatzfestsetzung zuständigen Behörden der Länder bereits vorher die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften zur Neufestsetzung der Regelsätze zum 1. Juli 1990 erlassen und dabei schon die Neuregelungen dieser Verordnung zugrunde legen.

B

3. Der Finanzausschuß und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

- 3 -

C

Der Finanzausschuß (Fz) und
und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
Entschlieûungen:

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 1

Der Bundesrat geht davon aus, daß die Regelsätze
in den Ländern nach wie vor regional unterschied-
lich hoch festgesetzt werden können.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 2

Bei Annahme
entfällt
Ziff. 6

Der Bundesrat geht davon aus, daß von dem Vorbe-
halt im neuen § 2 Abs. 1 Satz 2 der Regelsatzver-
ordnung (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung),
nach dem durch Landesrecht für Alleinstehende
im Alter von 19 bis 25 Jahren der Regelsatz auf
mehr als 90 vom Hundert des Regelsatzes für einen
Haushaltsvorstand festgesetzt werden kann, nur
vom Land Berlin Gebrauch gemacht wird.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dieser Regelungsvorbehalt zugunsten des
Landesrechts wurde auf Wunsch Berlins in
die Verordnung aufgenommen. Er dient aus-
schließlich dem Ziel, es dem Land Berlin
zu ermöglichen, dort bestehenden Besonder-
heiten Rechnung zu tragen. Eine Beschrän-
kung des Vorbehalts auf Berlin ist aus
verfassungsrechtlichen Gründen nicht
möglich.

34/1/90

Fz

6. Zu Art. 1 Nr. 2

Der Bundesrat stellt fest, daß die Regelung in Art. 1 Nr. 2 "sofern nach Landesrecht kein höherer Regelsatz gilt" nur getroffen wurde, um den besonderen Verhältnissen des Landes Berlin Rechnung zu tragen.

*